

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen ganztägig arbeitenden
Schulen

Bearbeiter: Birgit Bomhauer-Beins

Telefon: 0385 / 588-7222

AZ: VII-320-GTS10-2013/118-044

E-Mail:

B.Bomhauer-Beins@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.07.2020

Unterricht ergänzende Angebote außerschulischer Kooperationspartner

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf Basis der vorliegenden Regelungen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 (81. Hinweisschreiben) ist die Einbindung außerschulischer Kooperationspartner mit ihren Angeboten grundsätzlich wieder möglich. Nach Ziffer 1, Spiegelstrich 10 des Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) ist die Einbindung Externer zur Umsetzung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zugelassen. Wenngleich die außerschulischen Kooperationspartner der ganztägig arbeitenden Schulen hier nicht explizit aufgeführt sind, können ihre Unterricht ergänzenden Angebote ab Schuljahresbeginn wieder stattfinden. Voraussetzung ist, dass diese Angebote in den durch den vorliegenden Hygieneplan ausgewiesenen definierten Gruppen umgesetzt werden können und eine nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet wird.

Möglich sind damit auch Angebote, die außerhalb der Schulöffnungszeit und außerhalb des Schulgeländes beim außerschulischen Kooperationspartner selbst

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

stattfinden. Für diese Angebote muss die Einhaltung des Hygieneplans des Kooperationspartners gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund wird es in vielen Fällen möglich sein, ein Angebot so oder ähnlich, wie es im Normalbetrieb geplant und durchgeführt werden würde, auch unter den jetzigen Bedingungen umzusetzen. Schule und Kooperationspartner sollten gemeinsam ausloten, ob und inwieweit ein bereits konzipiertes Angebot (möglicherweise bedarf es lediglich einer Modifikation), ein alternatives Angebot oder eine ganz andere Form der Unterstützung durch die außerschulischen Partner unter den einzuhaltenden Regeln in den Schulablauf integriert werden kann.

Sollte ein vereinbartes Angebot aufgrund aktueller Entwicklungen vor Ort nicht umgesetzt werden können, könnte sich in gegenseitigem Einvernehmen (schriftlich) auf ein vorübergehendes Ruhen des bestehenden Vertrages geeinigt oder von der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung (§ 6 des Kooperationsvertrages) Gebrauch gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thomas Jackl